

3395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1986 betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Entwicklung der internationalen Verschuldung zu einer bedeutenden Zunahme von bi- und multilateralen Umschuldungsverträgen geführt hat. Als Folge der starken Vermehrung von Umstrukturierungen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß die Schaffung besonderer Garantieformen vor.

Durch die Erweiterung von Forderungsankäufen durch die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft werden vorübergehend große Mittel dem § 7-Konto zufließen. Der jeweilige Forderungsankauf wird im Wege eines Auftragsgeschäftes zwischen dem Bund und der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft erfolgen. Um nunmehr eine Verzinsung zu ermöglichen, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß das Wort "unverzinslich" im § 7 Abs. 1 ersetztlos gestrichen werden. Um eine Verbuchung der Zuflüsse aus Forderungsankäufen auf dieses § 7-Konto zu ermöglichen, soll weiters eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, daß von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z 1 (Haftungsübernahme) sowie des Art. II (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3395 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1986
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert
wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

T m e j
Berichterstatter

K ö p f
Obmann